Der Grosse Rat
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio
del Cantone dei Grigioni

Fragestunde Aprilsession 2026

Sax betreffend Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden

Die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (BR 710.200) wurde am 25.09.2012 erlassen und ist seit dem 01.12.2012 in Kraft. Seither wurde die Verordnung zweimal geändert, letztmals am 05.09.2023. In Ergänzung zum Finanzhaushaltsgesetz regelt sie die Grundsätze der Steuerung des Finanzhaushalts, des Kreditrechts, der Rechnungslegung sowie der Rechnungs- und Verwaltungsführung der Gemeinden. Sie dient damit der einheitlichen Anwendung von HRM2 und damit der Vergleichbarkeit.
In Art. 12 der Verordnung sind die Bruttobeträge aufgeführt für Ausgaben, welche über die Investitionsrechnung zu buchen sind, wenn der Bruttobetrag die jeweilige Aktivierungsgrenze übersteigt.
Dazu ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Hat sich die Unterscheidung der Aktivierungsgrenze nach Gemeindegrösse aus Sicht der Regierung bewährt?
2. Ist die Aktivierungsgrenze absolut fix anzuwenden durch die Gemeinden oder gibt es einen gewissen prozentualen Ermessenspielraum bei kleinen Überschreitungen? Bspw. bei einer Ausgabe von CHF 50 600 für eine Gemeinde über 1000 Einwohner.
3. Die Verordnung ist seit dem 01.12.2012 in Kraft. In dieser Zeit hat sich die Teuerung um 7 Prozent verändert (gemäss LIK-Teuerungsrechner vom 12.2012 – 03.2026). Sieht die Regierung die Möglichkeit (mindestens im Umfang der Teuerung bzw. aufgrund der gemachten Erfahrungen allenfalls in höherem Umfang), die Aktivierungsgrenzen mit einer Änderung zeitnah anzupassen?

Grossrat Ernst Sax, Obersaxen

12. April 2026